

**ENSP**European Network for
Smoking and Tobacco Prevention

To: Austrian Parliament,
Ministry of Health,
Ministry of Finance

E-mail: leg.tavi@bmg.gv.at,
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
chronik@apa.at

Reference:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00112/index.shtml

Athens, 28 April 2015

Das **European Network on Smoking and Tobacco Prevention (ENSP)** unterstützt die Bemühungen der österreichischen Bundesregierung für ein besseres Tabakgesetz und begrüßt die Schaffung rauchfreier Schulen, rauchfreier Gaststätten (inklusive Zeltfeste, Vereine, Mehrzweckräume), rauchfreier Trafiken mit "Daseinsvorsorge" (z.B. Paketabholung), rauchfreier entgeltlicher Verkehrsmittel, die Beschränkung von Raucherzimmern in anderen öffentlichen Einrichtungen wie Hotels zum Zweck des Rauchens und die Verwendungsverbote für e-Zigaretten und Wasserpfeifen an Orten, an denen das Rauchen untersagt ist.

Da der Vollzug des Rauchverbots in der Gastronomie bisher versagt hat, wird dringend empfohlen, die Einführung der neuen Regeln polizeilich zu überwachen, was sich auch in anderen EU-Staaten am besten bewährt hat.

Die vorgesehenen Strafen sollten für Einzeldelikte wie im Verkehrsrecht als sofort wirksame Strafmandate ausgestellt werden. Die Gesetzesnovelle sollte zusammen mit den für die TPD-II erforderlichen Änderungen spätestens im Mai 2016 in Kraft treten.

Weiters werden folgende Änderungen und Ergänzungen empfohlen:

§1 Z 1b (elektronische Zigaretten) sollten den selben Werbebeschränkungen unterliegen (§11) wie Tabakprodukte.

§11 (7) -Abgabe von Einzelzigaretten bei Neueinführung einer Marke- sollte gestrichen, der Verkauf von Tabak- und E-Zigaretten über Automaten untersagt und die Altersgrenze für den Bezug auf 18 Jahre angehoben werden.

§12 (1) sollte um Krankenanstalten und Pflegeheime erweitert werden sowie um Kraftfahrzeuge, in denen Minderjährige transportiert werden.

§12 (2) sollte auch Gastronomiebetriebe nennen.

§12 (4) sollte auch e-Zigaretten anführen.


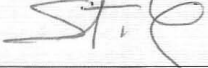
§13 (1) dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, sollte vor Freigabe eines Raucherraums durch die Behörde festgestellt werden (Ventilations-, Dichtungs- und Druckprüfung).

§13 (2) sollte klarstellen, dass Raucherräume nur zum Rauchen und auch nicht passager für andere Zwecke verwendet werden und dass der Zutritt für Minderjährige untersagt ist.

13 (3) "Daseinsvorsorge" von Trafiken sollte klarstellen, dass damit die Abgabe aller Waren außer Tabak, Pfeifen und Zigaretten gemeint sind, insbesondere Süßigkeiten, Softdrinks, Komikhefte, etc. für Kinder. Wünschenswert wäre ein Rauch-, Werbe- und Zur-Schau-Stellungs-Verbot für Tabakwaren und e-Zigaretten in allen Geschäften, zu denen Minderjährige Zutritt haben.

Sincerely yours,

NAME	FIRST NAME	COUNTRY	SIGNATURE
Antonov	Pavel	Bulgaria	
Bakhturidze	George	Georgia	
Behrakis	Panagiotis	Greece	
Bizel	Pierre	Belgium	
Buttigieg	Anne	Malta	
Cattaruzza	Maria Sofia	Italy	
Clancy	Luke	Ireland	
Dautzenberg	Bertrand	France	

Demin	Andrey	Russia	
Eremia	Marius	Romania	
Girvalaki	Charis	Greece	
Gostautaite	Nijole	Lithuania	
Grogna	Francis	Belgium	
Kjaer	Niels Them	Denmark	
Kotarov	George	Bulgaria	
Krogh Larsen	Nina	Denmark	
Leahy	Brid	Ireland	
Lequet	Stephen	France	
Lovse	Mihala	Slovenia	
Mihaltan	Florin	Romania	
Neuberger	Manfred	Austria	
Papadakis	Sophia	Greece	
Przewoźniak	Krzysztof	Poland	
Radu Loghin	Cornel	Belgium / Romania	
Rodriguez Lozano	Francisco	Spain	

Savli	Roberta	Belgium / Italy	
Skipalskyi	Andriy	Ukraine	
Stoyka	Otto	Ukraine	
Talu	Ingrid	Sweden	
Toom	Enn	Estonia	
Thommes	Lucienne	Luxembourg	
Trofor	Antigona	Romania	
Vardavas	Constantine	Greece	